

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016036/4

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	Sitzung am: 14.03.2016 TOP: 2.5
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016036/4
	Az.:	erstellt am: 19.02.2016

Betreff

**Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2016 einschließlich
der Finanzplanjahre bis 2024**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	abgelehnt
2	08.03.2016: Ortschaftsrat Merzien	08.03.2016	abgelehnt
3	09.03.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	09.03.2016	abgelehnt
4	14.03.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.03.2016	laut BV
5	16.03.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	16.03.2016	abgelehnt
6	17.03.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	17.03.2016	laut BV
7	17.03.2016: Sozial- und Kulturausschuss	17.03.2016	abgelehnt
8	23.03.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	23.03.2016	laut BV
9	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	entspr. prot. Änd.
10	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2024.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 100 KVG LSA i. V. m. § 1 KomHVO

§ 98 Abs. 3 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2016 mit seinen Bestandteilen und Anlagen, der Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 sowie der Stellenplan 2016 und der Beteiligungsbericht 2016 wurden neben weiteren haushaltsrelevanten Unterlagen den Stadträtinnen und Stadträten mit Schreiben vom 30.11.2015 übersandt.

Wie dem Haushaltsplanentwurf zu entnehmen ist, kann auch 2016 der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen dargestellt werden. Trotz Verrechnung mit der Eröffnungsbilanz-Rücklage (Abschreibungen abzgl. Sonderposten aus investiven Zuwendungen und Beiträgen) gemäß des Stadtratsbeschlusses vom 27.02.2014 (Beschl.-Nr. 14/StR/29/001) infolge des Runderlasses des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.11.2013, verbleibt ein Fehlbetrag im Haushaltsplanentwurf 2016 i.H.v. ca. 4,4 Mio. €. Daraus resultiert die Notwendigkeit gemäß § 98 Abs. 3 i.V.m. § 100 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, erneut ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) für das Jahr 2016 aufzustellen.

Gemäß § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) sicherzustellen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs in den künftigen Jahren vermieden werden soll.

Der aktuelle Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 enthält erneut Maßnahmen zur Aufwandsminderung und Ertragssteigerung, die jedoch nicht zu einem Ausgleich des Ergebnishaushaltes führen. Sie tragen aber zur Reduzierung des Fehlbedarfes bei. Ziel der Verwaltung ist es, im Rahmen der notwendigen Änderungen das Defizit durch Ertragssteigerungen bzw. Aufwandsminderungen noch weiter zu reduzieren.

Die derzeitigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind dem Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 zu entnehmen.

Das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept ist entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) dem Haushaltsplan beizufügen und der Kommunalaufsicht mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Die Beschlussfassung des HKKs erfolgt parallel zum Haushalt 2016.